

GESCHÄFTSORDNUNG

für die SPD-Fraktion der Stadt Mönchengladbach

Beschlossen am 28.09.2020

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Die nachfolgende Fraktionsgeschäftsordnung regelt die Tätigkeit der SPD-Ratsfraktion im Rat der Stadt Mönchengladbach und die Tätigkeit der SPD-Gesamtfraktion. Für die Bezirksvertretungsfraktionen gelten diese Regelungen, soweit sie zutreffen, entsprechend.
2. Die der SPD angehörenden Mitglieder im Rat der Stadt Mönchengladbach bilden die SPD-Fraktion; sie haben volles Stimmrecht.
3. Die SPD-Gesamtfraktion wird aus den Mitgliedern der SPD-Ratsfraktion, den Mitgliedern der SPD in den Bezirksvertretungen, den sachkundigen BürgerInnen der SPD in den Fachausschüssen des Rates der Stadt Mönchengladbach, den SPD-Mitgliedern in Aufsichtsräten und Sondergremien, insoweit diese vom Rat der Stadt Mönchengladbach zu besetzen sind, und den beratenden Mitgliedern auf die Dauer der Wahlperiode gebildet.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der SPD-Ratsfraktion und SPD-Gesamtfraktion. Es erfolgt die schnellstmögliche Abberufung aus allen Mandaten und Funktionen, die das ehemalige Fraktionsmitglied durch die SPD erhalten hat.
5. Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen, Mitglieder von Aufsichtsräten und Sondergremien, die nicht Mitglied der SPD sind, können als Hospitanten / Hospitantinnen in die Fraktion aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der SPD-Ratsfraktion. Über die Aufnahme von Mitgliedern der Aufsichtsräte und der Sondergremien entscheidet die SPD-Ratsfraktion.
6. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
7. Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Stadt und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statutes. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.

§ 2 Die Pflichten der Fraktionsmitglieder

1. Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktion sowie aller Gremien, denen es als Mandatsträger/in angehört, teilzunehmen.
2. Jedes Fraktionsmitglied hat sich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiterzubilden. Dies geschieht insbesondere durch Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Veranstaltungen der SGK. Der SPD-Gesamtfraktion ist jährlich eine schriftliche Übersicht über die Teilnahme vorzulegen.
3. Können sich die Fraktionsmitglieder einem Beschluss der Fraktion nicht anschließen, müssen sie ihre abweichende Meinung rechtzeitig und schriftlich dem/der Fraktionsvorsitzenden mitteilen. Die Fraktion entscheidet über eine mögliche Vertretung.
4. Jedes Fraktionsmitglied, das einer für ihn pflichtigen Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig der Fraktionsgeschäftsstelle mit. Von der Fraktionsgeschäftsstelle aus wird für eine/n möglichen VertreterIn, sofern nicht ein/e Stellvertreter/in vorhanden ist, gesorgt. Ausschussvorbesprechungen gehören zu den pflichtigen Sitzungen.
5. Fraktionsmitglieder, die pflichtige Sitzungen vorzeitig verlassen, müssen dies dem/der Fraktionsvorsitzenden, dem/der StellvertreterIn oder der/m Ausschusssprecher/in rechtzeitig bekannt geben, damit gegebenenfalls für einen Vertreter gesorgt werden kann.
6. Die Fraktion kann in besonderen Fällen Präsenzpflcht anordnen. Bleibt ein Fraktionsmitglied ohne zwingenden Grund einer Sitzung fern, hat die Fraktion zu entscheiden, ob Ordnungsmaßnahmen einzuleiten sind.
7. Bei mangelhafter Mitarbeit, durch Fernbleiben von Sitzungen oder durch sonstiges zu Beanstandungen Anlass gebendes Verhalten, kann durch die Fraktion eine Missbilligung ausgesprochen werden. Diese muss dem jeweiligen Fraktionsmitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegebenenfalls erfolgt der Vorschlag einer Neubesetzung durch die Fraktion.
8. Auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes kann die Fraktion eine Sanktionsregelung beschließen.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

1. Die SPD-Ratsfraktion
2. Der Fraktionsvorstand

§ 4 Die Fraktionssitzungen

1. Die Fraktionssitzung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie besteht aus den stimmberechtigten Fraktionsmitgliedern.

Beratend nehmen teil:

- Der/Die FraktionsgeschäftsführerIn
- Die/der SPD-WahlbeamtenInnen
- Der/die SPD-Unterbezirkvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in
- Der/die SPD-UnterbezirkgeschäftsführerIn
- MdB, MdL, MdEP

Die Fraktion kann weitere Personen beratend zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Über die regelmäßige Teilnahme beratender Personen entscheidet die Fraktion. Beratende Mitglieder oder Personen haben kein Stimmrecht.

Zur konstituierenden Sitzung der SPD-Ratsfraktion lädt der/die Vorsitzende des SPD-Unterbezirks Mönchengladbach ein.

2. Die Sitzungen der Fraktion sind nicht öffentlich.
3. Die Fraktion beschließt über alle Angelegenheiten, die die Fraktion betreffen. Sie fasst ihre Sach- und Wahlbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss geheim abgestimmt werden.
4. Die SPD-Ratsfraktion tagt in der Regel vor jeder Ratssitzung. Der/die Fraktionsvorsitzende lädt bei Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Beschluss des Fraktionsvorstandes oder auf Antrag eines Viertels der abstimmungsberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
5. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder anwesend ist.
6. Über die Sitzung der Fraktion wird vom Fraktionsgeschäftsführer/in ein Beschlussprotokoll erstellt. Dieses wird durch ein von der Fraktion zu bestimmendes Fraktionsmitglied gegengezeichnet und allen Mitgliedern der Fraktion zugeleitet.
7. Die Mitglieder der Ratsfraktion wählen die Ausschusssprecher/Innen. Sie werden bei ihrer Arbeit durch die Fraktionsgeschäftsstelle unterstützt.
8. Die Wahl der Mitglieder für die Aufsichtsräte und die Sondergremien erfolgt durch die Ratsfraktion.

9. Die Fraktionsvorsitzenden der SPD in den Bezirksvertretungen kommen auf Antrag der Hälfte der Fraktionsvorsitzenden in den Bezirken - zu einer Konferenz zusammen. Sie werden durch die/den Fraktionsvorsitzende/n über die Fraktionsgeschäftsstelle eingeladen.
10. In Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen wird dem/der Fraktionsvorsitzenden der Bezirksfraktion ein Stimmrecht eingeräumt.

§ 5 Der Fraktionsvorstand

1. Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- den/der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in und
- drei weiteren Mitgliedern

Beratende Mitglieder sind:

- der/die FraktionsgeschäftsführerIn
- der/die Unterbezirkvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in
- der/die Unterbezirkgeschäftsführer/in
- der/die OberbürgermeisterIn
- der/die Bürgermeister/in

Der Fraktionsvorstand kann weitere Personen beratend zu den SPD-Fraktionsvorstandssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Beratende Mitglieder oder Personen haben kein Stimmrecht.

2. Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion. Zu Beginn eines Jahres legt der Fraktionsvorstand der Ratsfraktion eine schriftliche Jahresterminübersicht vor, aus der die geplanten Sitzungen der Ratsfraktion, des Fraktionsvorstandes und der Gesamtfraktion zu ersehen sind.
3. Der Fraktionsvorstand wird in der ersten Sitzung der Ratsfraktion bis zur Mitte der Wahlperiode gewählt, danach bis zum Ende der Wahlperiode. Die Mitglieder des Vorstandes können mit zwei Dritteln der abstimmungsberechtigten Fraktionsmitglieder abberufen werden.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit und die Vorbereitung von Pressegesprächen werden im Fraktionsvorstand vorbereitet.

§ 6 Der/Die Fraktionsvorsitzende

1. Der/die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und nach außen.
2. Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest, lädt ein und leitet die Fraktionssitzungen.
3. Stellungnahmen und Veröffentlichungen der Ratsfraktion und der Gesamtfraktion werden durch die/den Fraktionsvorsitzenden, in Vertretung deren/dessen StellvertreterInnen abgegeben.

§ 7 Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

1. Die Ratsfraktion wählt zwei Stellvertreter/Innen der/des Vorsitzenden.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzende/n. Die Ratsfraktion kann den StellvertreterInnen bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen.

§ 8 Finanzangelegenheiten

1. Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Vorstand.
2. Die Ratsfraktion wählt aus ihren Reihen eine/n Schatzmeister/in.
3. Der/die Schatzmeister/in erarbeitet mit dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in den Haushaltsplan für die Ratsfraktion und legt diesen in der ersten Fraktionssitzung eines Jahres zur Beschlussfassung vor.
4. Er begleitet den Vollzug des beschlossenen Haushaltsplanes und gibt dem Fraktionsvorstand einen vierteljährlichen Bericht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
5. Zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte führt die Fraktion ein Bankkonto unter dem Namen SPD-Ratsfraktion Mönchengladbach. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in berechtigt.
6. Zwei von der Fraktion gewählte Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich der Fraktion. Diese Wahl gilt für die Wahlperiode.

§ 9 Gesamtfraktion

1. Die Gesamtfraktion im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung wird durch den/die Vorsitzenden der SPD-Fraktion einberufen und von dem/der Fraktionsvorsitzenden geleitet. Sie tagt mindestens zweimal im Verlaufe eines Jahres. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der SPD-Gesamtfraktion muss der Fraktionsvorstand umgehend zu einer Sitzung der Gesamtfraktion einladen.
2. Beratende Mitglieder der SPD-Gesamtfraktion sind:
 - Der/die FraktionsgeschäftsführerIn
 - Die/den SPD-WahlbeamtenInnen
 - Der/die SPD-Unterbezirkvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in
 - Der/die SPD-UnterbezirkgeschäftsführerIn
MdB, MdL, MdEP

Die Fraktion kann weitere Personen beratend zu den SPD-Gesamtfractionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Beratende Mitglieder oder Personen haben kein Stimmrecht.

3. In der SPD-Gesamtfraktion soll eine Koordination von anstehenden Problemen im kommunalpolitischen Raum erfolgen, die über den Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit hinausgehen. Die Tagesordnung wird vom Fraktionsvorstand festgelegt. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muß ein Punkt auf die Tagesordnung genommen werden.
4. Die Sitzungen der SPD-Gesamtfraktion sind nicht öffentlich.

§ 10 Fraktionsgeschäftsführer/in

1. Die Anstellung des/der Fraktionsgeschäftsführers/in ist auf die Dauer der Wahlperiode des Rates befristet. Über die vorzeitige Verlängerung der Anstellungsdauer entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Ratsfraktion.
2. Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in ist Angestellte/r der Fraktion.
3. Einzelheiten der Anstellungsverträge des/der Fraktionsgeschäftsführers/In und der Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstelle werden durch Arbeitsverträge geregelt. Die Beratung und Abstimmung über die Arbeitsverträge erfolgt im Fraktionsvorstand.
4. Der/die FraktionsgeschäftsführerIn leitet die Fraktionsgeschäftsstelle, nimmt die laufenden Geschäfte der Fraktion nach deren Beschlüssen und den Weisungen des Fraktionsvorstandes wahr.
5. Der Fraktionsvorstand kann bestimmte Aufgaben ständig oder zeitweise in eigene Zuständigkeit nehmen.

§ 11 Fraktionsgeschäftsstelle

1. Die Fraktionsgeschäftsstelle wird von der/dem FraktionsgeschäftsführerIn geleitet. Er/sie ist innerhalb der Geschäftsstelle weisungsbefugt.
2. Durch die Fraktionsgeschäftsstelle wird der anfallende geschäftliche Schriftverkehr für die SPD-Ratsfraktion, SPD-Gesamtfraktion und die SPD-Bezirksvertretungsfraktionen erledigt.
3. Die Geschäftszeiten der Fraktionsgeschäftsstelle werden von der/dem FraktionsgeschäftsführerIn dem Fraktionsvorstand vorgeschlagen und von diesem beschlossen.
4. Über die Einstellung von Beschäftigten der Ratsfraktion, Eingruppierung oder Umgruppierung der Fraktionsangestellten entscheidet der Fraktionsvorstand.

§ 12 Arbeitskreise/Projektgruppen

1. Zur Beratung besonderer Fragen kann die Fraktion Arbeitskreise einrichten. Zu diesen Arbeitskreisen können auch Personen hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder der Fraktion sind. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der die Zusammenkünfte vorbereitet und zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Einrichtungen eines Arbeitskreises geschieht durch Fraktionsvorstandsbeschluss. Der Fraktionsvorstand legt Aufgabe und Umfang der Arbeit der Arbeitskreise fest.
3. Für bestimmte Aufgaben kann der Fraktionsvorstand Projektgruppen einrichten. Sie sind zeitlich zu begrenzen.
4. Die Arbeitskreise und Projektgruppen werden durch die Fraktionsgeschäftsstelle betreut und die anfallenden Arbeiten organisiert.
5. Die Empfehlungen der Arbeitskreise werden der Fraktion durch den Fraktionsvorstand vorgetragen.

§ 13 Verhinderung von Ämterhäufung

1. Zur Verhinderung von Ämterhäufung wird von der Fraktionsgeschäftsstelle jährlich ein schriftlicher Bericht verfasst, der alle Mandate und Funktionen der Mitglieder der Gesamtfraktion enthält. Er wird allen Mitgliedern der Gesamtfraktion zur Verfügung gestellt.
2. Kein Mitglied der Gesamtfraktion darf in mehr als 3 Fachausschüssen und mehr als zwei Aufsichtsräten oder Sondergremien Mitglied sein. Sollte diese Regelung der Fraktionsgeschäftsordnung nicht eingehalten werden, hat eine Abstimmung im Einzelfall in der Ratsfraktion zu erfolgen.

§ 14 Regularien

1. Diese Fraktionsgeschäftsordnung wird der neugewählten Ratsfraktion auf der konstituierenden Sitzung zur Verabschiedung vorgelegt.
2. Änderungen können nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ratsfraktion diesen Änderungen zustimmen.
3. Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht oder geltende Parteistatuten verstoßen, so gelten diese Bereiche der Fraktionsgeschäftsordnung nicht. Die übrige Satzung bleibt davon unberührt.